Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt

Zentrale Informatikdienste

Reglement zur Videoüberwachung in den kantonalen Rechenzentren der ZID

(Videoüberwachungsreglement RZ-ZID)

Dokumenteninformation:

Autor/-in:	Markus Schuldt, Daniele Basile
Datum/Version:	01.12.2016 / V2-0
Status:	Definitiv
Klassifikation:	intern
Verteiler:	Departementsleitung, Datenschutzbeauftragter, ZID-Geschäftsleitung
Dok.-Referenz:	Videoüberwachungsreglement RZ-ZID
Datei:	Videoüberwachungsreglement RZ-ZID.v2-0

Zweck

Das vorliegende Reglement dient als Grundlage für die Videoüberwachung in den kantonalen Rechenzentren des Kantons Basel-Stadt an den Standorten EBM und IWB.

Dokumentgeschichte

Datum/Version	Kommentar
11.11.2012	Erste Fassung
12.11.2012	Anpassungen nach Review mit Datenschutz
11.12.2012	Vorlage ZID-GL
12.12.2012	Definitive Fassung an DSB zur Genehmigung
22.12.2012	Zur Kontrolle an Generalsekretariat FD
15.01.2013	Zur Unterschrift an Departementsvorsteherin FD
12.09.2916	Vernehmlassung DSB zur Neuauflage Genehmigung
28.11.2016	Anpassungen und Ergänzungen
01.12.2016	Definitive Fassung an DSB zur Genehmigung
	Zur Kontrolle an Generalsekretariat FD
	Zur Unterschrift an Departementsvorsteherin FD

Referenzierte Dokumente

Nr.	Bezeichnung	Datum/Version

Inhalt

1. Gegenstand und Geltungsbereich 1
2. Zweck des Videoüberwachungssystems 1
3. Beschreibung des Videoüberwachungssystems 1
4. Erkennbarkeit der Überwachung 2
5. Aufzeichnung, Aufbewahrung und Vernichtung 2
6. Auswertung und Herausgabe von Aufzeichnungen 2
7. Evaluation 3
8. Publikation 3
9. Inkrafttreten und Laufzeit 3
10. Prüfung und Genehmigung 4

1. Gegenstand und Geltungsbereich

1.1 Die zentralen Informatikdienste (ZID) betreiben im Rahmen ihres Leistungsauftrags zwei Rechenzentren (RZ) für die Departemente und Dienststellen der kantonalen Verwaltung. Sie befinden sich in gemieteten Räumlichkeiten von spezialisierten Datacenter-Providern an den folgenden zwei Standorten:

- IWB, Margarethenstrasse 40, Basel (nachfolgend: IWB)
- EBM, Weidenstrasse 33, Münchenstein (nachfolgend: EBM)

1.2 Dieses Reglement regelt den Betrieb der Videoüberwachungssysteme in den unter 1.1 aufgeführten kantonalen Rechenzentren.

1.3 Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 9.Juni 2010 (IDG, SG 153.260).

1.4 Verantwortliches Organ im Sinne von § 7 DSG ist die Geschäftsleitung der Zentralen Informatikdienste (ZID) des Kantons Basel-Stadt.

2. Zweck des Videoüberwachungssystems

2.1 Mit dem Videoüberwachungssystem wird namentlich der Schutz vor

- Beschädigungen und Diebstählen (Daten und Sachwerte)

sowie

- unbefugtem Eindringen in den Rechenzentrumsbereich

bezweckt.

3. Beschreibung des Videoüberwachungssystems

3.1 Kamera-Standorte und Aufnahmewinkel:

Die Kameras sind in den Rechenzentren der ZID an den Standorten IWB und EBM innerhalb der Räumlichkeiten der ZID (Cage) angebracht. Die Montage der Kameras ist fix und ohne Möglichkeit zur Veränderung des Aufnahmewinkels ausgelegt.

3.2 Anzahl Kameras:

- Rechenzentrum IWB - 4 Stück
- Rechenzentrum EBM - 4 Stück

3.3 Technische Funktionalität:

- Zoommöglichkeit: Nein
- Schwenkmöglichkeit: Nein
- Onlineübermittlung: Nein

3.4 Erfasste Bereiche:

- Rechenzentrumsbereiche (Serverräume) der ZID und Kunden der ZID

3.5 Erfasste Personen:

- Mitarbeitende der ZID
- Housing-Kunden aus der kantonalen Verwaltung und deren Begleitung
- Mitarbeitende der Datacenter-Provider
- Externes Servicepersonal

3.6 Betriebszeiten:

- Die Überwachung durch Videokameras findet ununterbrochen, ganzjährig, an sieben Wochentagen und 24 Stunden pro Tag statt.

4. Erkennbarkeit der Überwachung

4.1 Hinweisschilder befinden sich im Eingangs- und Ausgangsbereich der Gebäude der Datacenter-Provider sowie im Eingangsbereich der ZID-Räume.

4.2 Mitarbeitende der ZID, Housing-Kunden und Lösungspartner werden im Weiteren im RZ-Zutrittsreglement der ZID, das bei der Bestellung von Zutritts-Badges abgegeben wird, auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht.

5. Aufzeichnung, Aufbewahrung und Vernichtung

5.1 Die Aufnahmen werden auf einem zentralen System des jeweiligen Datacenter-Providers aufgezeichnet. Für die Standorte sind die folgenden Provider zuständig

- RZ IWB – IWB Basel, Margarethenstrasse 40, Basel
- RZ EBM – Quickline Business AG, Aliothstrasse 40, Münchenstein

5.2 Das System befindet sich im zutrittsgesicherten Serverraum des jeweiligen Providers. Der Zugriff erfolgt mittels Benutzername und Passwort durch die berechtigten Personen des jeweiligen Providers.

5.3 Die Aufzeichnungen werden während 30 Tagen auf dem Aufzeichnungssystem des jeweiligen Providers aufbewahrt.

5.4 Die Aufzeichnungen werden nach 30 Tagen gelöscht durch automatisches Überschreiben der Daten auf dem Server. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens werden gespeicherte Daten nach Verfahrensende gelöscht.

6. Auswertung und Herausgabe von Aufzeichnungen

6.1 Im Falle eines Ereignisses, gemeldet durch ZID-Mitarbeitende, Kunden der ZID, Mitarbeitende der Datacenter-Provider oder externes Servicepersonal, werden die Aufzeichnungen vom Leiter ZID und einem Mitglieder der ZID-Geschäftsleitung ausgewertet.

6.2 Nur wenn Aufzeichnungen als Beweismittel in einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren benötigt werden, sind sie zusammen mit der Anzeige oder Klage bei den zuständigen Behörden einzureichen oder auf richterliche Anordnung herauszugeben.

6.3 Die Herausgabe erfolgt nach Genehmigung durch den Leiter der Zentralen Informatikdienste Basel-Stadt, seinem Stellvertreter oder nach Gerichtsbeschluss. Die Sequenzen werden immer verschlüsselt abgegeben, wobei Schlüssel und Sequenz separat übermittelt werden.

7. Evaluation

7.1 Die Zentralen Informatikdienste führen im Hinblick auf eine Verlängerung der Videoüberwachung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Reglements i.S. von § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 lit. m IDV eine Liste über Vorfälle etc., die aufgrund der Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten, sowie über aufgrund der Überwachung ausgelöste Interventionen.

8. Publikation

Das Reglement wird auf der Webseite der ZID publiziert.

9. Inkrafttreten und Laufzeit

9.1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

9.2 Das Reglement gilt für vier Jahre bis zum 31.12.2020.

10. Prüfung und Genehmigung

10.1 Die Prüfung und Genehmigung erfolgt gemäss IDG §18 Abs. 2 und Abs. 4. Veränderungen am Reglement sind dem Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis zu bringen und können eine Neubeurteilung sowie eine Anpassung des Reglements zur Folge haben.

10.2 Geschäftsleitung der ZID

Ort/Datum	Thomas Berger Leiter ZID	Markus Schuldt Leiter IT-Plattformen
Basel, 18.1.2017	T. Berger	

10.3 Vorsteherin Finanzdepartement

Ort/Datum	Dr. Eva Herzog
Basel, 19.1.2017	E. Herzog